

Landratsamt Starnberg

(Behörde)

III/3 Mz/Lz Nr. 3491 Vi/kn

8130 Starnberg, den 17.3.1971

(Ort, Datum)

Herrn / ~~Frau~~

Dr. Heinrich Zillich

813 Starnberg

Schießstättstr. 12

Zweigstelle Bahnhofplatz 14/II. Stock
Telefon 4537

Sprechtag:
nur
Montag und Mittwoch
Vormittag

Betreff: Antrag auf Bewilligung eines Wohngeldes

Sehr geehrte r Herr Dr. Zillich!

Ihr hier vorliegender Antrag auf Bewilligung eines Wohngeldes kann leider noch nicht bearbeitet werden, weil die nachstehend angekreuzten Unterlagen noch nicht beigebracht worden sind:

- ☐ Lückenloser Nachweis des Bruttoeinkommens für die Zeit vom bis und zwar vom Antragsteller selbst wie auch von der Ehefrau, den Kindern und allen anderen zum Haushalt des Antragstellers gehörenden Personen, sofern sie Einkommen haben gem. Formblatt **Verdienstbescheinigung**.

Bei Kindern über 14 Jahren:

- ☐ Bescheinigung des Arbeitgebers über die Bruttobeträge der Lehrlingsvergütung (Lehrvertrag) oder sonstigen Einkommensnachweis oder Nachweis über weiteren Schulbesuch.
- ☐ Rentenbescheide mit den letzten Veränderungsmitteilungen.
- ☐ Letzter Rentenbescheid nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- ☐ Nachweis über Kindergeld (letzter Bescheid der Kindergeldkasse).
- ☐ Nachweis über Ausbildungszulagen nach dem Kindergeldgesetz.
- ☐ Belege über empfangene Unterhaltszahlungen (Verpflichtungserklärung/Gerichtsbeschuß usw.) des Antragstellers und seiner Familienangehörigen.
- ☐ Letzten Einkommensteuerbescheid, Steuervorauszahlungsbescheid oder letzte Einkommensteuererklärung.
- ☐ Meldekarte des Arbeitsamtes mit Eintragung über bezogenes Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe.
- ☐ Erklärung des Vermieters über Grund und Betrag der nach dem 30. 6. 1960 geltend gemachten Mieterhöhungen gem. § 18 des Ersten Bundesmietengesetzes.
- ☐ Nachweis über die SBZ-Zuwanderer-/Ausriedlereigenschaft (z. B. Flüchtlingsausweis, Nachweis über Notaufnahmeverfahren).
- ☐ Ärztliche Bescheinigung, wenn ein besonderer Raum beansprucht wird.
- ☐ Unterlagen über die Belastung (gilt nur bei Anträgen auf Lastenzuschuß)
- ☐ Mietvertrag / Mietquittungsbuch
- ☐ Bescheinigung des Hauseigentümers über Art der Wohnung, Wohnfläche und Miete (Formblatt liegt bei)
- ☐ Schriftliche Erklärung über Untervermietungen und die sich hieraus ergebenden Einnahmen;
Angabe über Größe der untervermieteten Räume, möbliert, leer, mit/ohne Heizung. Diese Angaben sind vom Untermieter durch Unterschrift zu bestätigen.

- ☒ Nachweis über Einnahmen aus selbständiger Berufstätigkeit 1970
☐ Bescheid über Zuwendungen aus der Bundeshilfe des Bundespräsidenten.

Die möglichst schnelle Vorlage dieser Unterlagen liegt in Ihrem Interesse. Erst nach Vorlage der Unterlagen kann über den Antrag entschieden werden. Falls Sie die Unterlagen bis zum 25.4.1971 nicht eingereicht haben, wird die Angelegenheit als erledigt betrachtet.

Anlage



Hochachtungsvoll
I. A.

(Viererbl) KAng.

Beachten Sie bitte die auf der Rückseite aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen!

Pflichten des Antragstellers (§ 31 Abs. 2 WoGG)

Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken; er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Familienmitglieder (§ 7 WoGG)

(1) Familienmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind der Antragberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

1. der Ehegatte,
2. Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
3. Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
4. durch Annahme an Kindes Statt mit ihm verbundene Personen,
5. durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundene Personen,
6. uneheliche Kinder,
7. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(2) Die Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Antragberechtigten einen gemeinsamen Hausstand führen. Zum Haushalt rechnen auch Familienmitglieder, die nur vorübergehend abwesend sind.

Begriff des Jahreseinkommens (§ 16 WoGG)

Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Für Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit, die nicht in Geld bestehen, namentlich Kost, Waren und andere Sachbezüge, sind die auf Grund der jeweils geltenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend. Als Einnahme gilt auch der Mietwert der eigen-genutzten Wohnung im Mehrfamilienhaus (§ 11 Abs. 3).

Mitteilungspflicht des Wohngeldempfängers (§ 36 WoGG)

Wird das Mietverhältnis über den Wohnraum, für den ein Mietzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beendet, oder wird der Wohnraum, für den ein Lastenzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht mehr von dem Wohngeldempfänger oder den zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern genutzt, so hat der Wohngeldempfänger die Bewilligungsstelle unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Rückforderung überzahlten Wohngeldes (§ 39 Abs. 1 WoGG)

Beträge, die der Wohngeldempfänger zu Unrecht erhalten hat, sind zurückzuzahlen, wenn und soweit die ungerechtfertigte Gewährung vom Wohngeldempfänger zu vertreten ist.



LANDRATSAMT STARNBERG



Herrn/~~Frau~~
Dr. Heinrich Zillich

813 Starnberg
Schießstättstr. 12

813 Starnberg, den 23. März 1971

Postfach 140

Zweigstelle: Bahnhofplatz 14

Telefon: (08151) 4537

Konten der Kreiskasse:

Postcheckamt München 10516

Kreisparkasse Starnberg 50047

Parteiverkehr: Montag und Mittwoch von 8-12 Uhr

Sachbearbeiter: Viererbl, KAng.

Betreff: Wohngeld

Bezug: Ihr Antrag vom 3.3.1971

Sehr geehrte(r) Herr Dr. Zillich!

Die erforderlichen Ausführungsvorschriften für den Vollzug des Zweiten Wohngeldgesetzes liegen noch nicht vor. Nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1.4.1965 hätte Ihr Antrag abgelehnt werden müssen. Über Ihren Antrag wird daher auf Grund des Zweiten Wohngeldgesetzes entschieden werden, sobald die erforderlichen Ausführungsvorschriften vorliegen.

Hochachtungsvoll
I.A.

(Viererbl)
KAng.

Anlage
1 Einkommenssteuererklärung
f. 1969
1 Steuerbescheid für 1968

Starnberg, den 21.12.71

Herrn/~~Frau~~
Dr. Heinrich Zillich
8130 Starnberg
Schießstättstr. 12

Betreff: Neubeantragung des Wohngeldes

Beilage: Miet-/~~Lastenzuschuß~~Antrag
~~Verdienstbescheinigung(en)~~
~~Darlehensbescheinigung(en)~~

Sehr geehrte(r) Herr Dr. Zillich!

Sie haben bereits einen Wohngeldantrag nach dem alten Formblattmuster gestellt. Leider kann dieser Antrag zur Fristwahrung nur als formloser Antrag gewertet werden. Um nun endgültig eine Berechnung nach dem 2. Wohngeldgesetz durchführen zu können, bittet Sie daher das Landratsamt Starnberg einen formgerechten Antrag mittels der beigefügten Formblätter (Antragsformblatt, Verdienstbescheinigung usw.) zu stellen und bei der zuständigen Gemeinde einzureichen (vgl. auch Nr. 29 der Ministerialentschließung vom 8.4.1971 - Nr. IV C 4 a - 9200 G/259, MABl. Nr. 15/1971).

Der Eingang des vollständig ausgefüllten und von der Gemeinde bestätigten Antrags darf bis 25.1.72 erwartet werden, ~~anderenfalls Ihre Angelegenheit als erledigt angesehen werden müßte.~~

Hochachtungsvoll
I.A.



[Handwritten signature]
Viererbl

Antrag auf Gewährung eines Mietzuschusses

Erstantrag ☐

Wiederholungsantrag ☒

Wohngeld-Nr. **3491**

An

das Landratsamt — die Stadt

Starnberg

über die Gemeinde

Starnberg

Die beiliegenden Erläuterungen sind genau zu beachten. Erläuterte Nummern sind mit einem O versehen. Den Antrag bitte gut lesbar und vollständig ausfüllen. Nichtzutreffendes ist zu streichen oder Zutreffendes anzukreuzen ☒. Unterschrift nicht vergessen.

① Antragsteller:
(Name, Vorname)

2 Der Antragsteller ist



Selbständiger

Beamter

Angestellter

Arbeiter

Rentner oder Pensionär

sonstiger Nichterwerbstätiger

3 Anschrift des Antragstellers: **Dr. Dr. L. v. Heinrich Zilllich, Starnberg, Schießplatzstr. 12/I, 3055**
(Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr., Stockwerk, Lage im Stockwerk, Telefonnummer)

4 Falls Mietzuschuß für eine andere als die in Nummer 3 bezeichnete Wohnung beantragt wird:

(Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr., Stockwerk, Lage im Stockwerk)

5 Wird bereits Wohngeld oder eine vergleichbare Leistung für dieselbe oder eine andere Wohnung gewährt oder ist Wohngeld oder eine vergleichbare Leistung für dieselbe oder eine andere Wohnung beantragt worden? ja ☐ nein ☒

⑥ Ist der Antragsteller vorübergehend vom Familienhaushalt abwesend? ja ☐ nein ☒

7 Hat ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied im Jahr der Antragstellung Vermögensteuer zu entrichten? ja ☐ nein ☒

⑧ Wohnen in dem vom Antragsteller genutzten Wohnraum Familienmitglieder, die nicht zum Haushalt rechnen? ja ☐ nein ☒

Von der Gemeinde auszufüllen!

Der Antrag ist am **25. 1. 72** bei der Gemeinde eingegangen.

B Für das in Nummer 9, lfd. Nr. **122** genannte Familienmitglied hat die Gemeinde für das Jahr 19 **72** eine Lohnsteuerkarte ausgestellt.

Die Angaben des Antragstellers über den Wohnsitz, die Zahl und den Familienstand der Familienmitglieder stimmen mit den Eintragungen im Melderegister — überein — ~~in folgenden Punkten nicht überein~~ :

Starnberg

(Ort)

Stadt Starnberg

(Gemeinde)

den

25. 1. 72

(Datum)

⑨ Zum Haushalt rechnende Familienmitglieder (einschließlich vorübergehend abwesender) und ihre Einkommensverhältnisse

Zum Haushalt rechnende Familienmitglieder (einschließlich vorübergehend abwesender)						Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit einschl. Ruhegehälter DM	Renten DM	Andere Einnahmen (ohne Einnahmen aus Untervermietung)		Einnahmen der Spalten 7-10 für die Zeit vom	Werbungskosten/ Betriebsausgaben DM
Familienname	Vorname	geb. am	Fa- milien- stand	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller	Beruf			Art	DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Dr. Dr. L. c. Zillich	Heinrich	23.5.1898	verh.	Antragsteller	Schriftsteller	/	/	Schriftstellerlohn =	10.083	10.083	4.444
2. Maria	Maria	16.8.1908	g	Ehefrau	Kausfrau						
3.											
4.											
5.											
6.											
7.											
8.											
9.											

⑩ (Nur auszufüllen, wenn Wohnraum untervermietet ist)

- a) Der Wohnraum ist untervermietet möbliert ☐ mit Heizung ☐
- b) Außer Heizung werden folgende Nebenleistungen erbracht:

c) Die Bruttoeinnahmen aus dem untervermieteten Wohnraum betragen DM

⑪ Werden sich die Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder innerhalb der nächsten 12 Monate ändern? ja ☐ nein ☒

Wenn ja,

a) bei welchem Familienmitglied? Lfd. Nr. von Nummer 9

b) ab wann?

c) in welcher Höhe?

⑫ Rechnen zum Haushalt Kinder, für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz zusteht oder zu gewähren ist? ja ☐ nein ☒

Wenn ja, für welche Kinder? Lfd. Nr. von Nummer 9

⑬ Falls bei einem oder mehreren der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder die Voraussetzungen für die Absetzung eines Freibetrages für besondere Personengruppen vorliegen:

a) bei welchem Familienmitglied? Lfd. Nr. von Nummer 9

b) Grund:

Falls eines dieser Familienmitglieder „Vertriebener“, „Sowjetzonenflüchtling“ oder „Deutscher aus der SBZ“ ist:

Wann ist der Wohnsitz in die Bundesrepublik einschl. Berlin (West) verlegt worden?

⑭ Der Antragsteller ist Hauptmieter ☒

Untermieter ☐

sonstiger Nutzungsberechtigter ☐

bewohnt eine Wohnung im eigenen Haus ☐

⑮ Vermieter Dr. Wolfgang Wieland, 6507 Ingelheim, Boekmingerstr. 5/2, 06132/2465

(Name/Firma, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Telefonnummer)

16 Ist die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert worden? ja ☐ nein ☒

17 Welche Gesamtfläche hat die Wohnung? 26,93 qm

18 Hat die Wohnung Sammelheizung? ja ☒ nein ☐ Fernheizung? ja ☐ nein ☒

Bad oder Duschaum? ja ☒ nein ☐

⑯ Wann ist die Wohnung bezugsfertig geworden? bis 20. 6. 1948 ☐ nach dem 20. 6. 1948 ☒

Jahr der Bezugsfertigkeit Oktober 1966

20 Wann haben der Antragsteller oder die zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder die Wohnung bezogen?

Tag, Monat, Jahr: Oktober 1. November 1966

⑰ Wie hoch ist die monatliche Gesamtmiete für die Wohnung? 580 DM

⑱ In der monatlichen Gesamtmiete sind enthalten:

a) Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen, zentraler Brennstoff-versorgungsanlagen oder der Fernheizung ja ☒ Betrag: 50 DM, nein ☐

b) Kosten des Betriebs zentraler Warmwasserversorgungsanlagen ja ☐ Betrag: DM, nein ☒

c) Untermietzuschläge ja ☐ Betrag: DM, nein ☒

d) Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken ja ☐ Betrag: DM, nein ☒

e) Vergütung für Möblierung: vollmöbliert ja ☐ Betrag: DM, nein ☒

teilmöbliert ja ☐ Betrag: DM, nein ☒

f) Vergütung für Kühlschrankbenutzung ja ☐ Betrag: DM, nein ☒

g) Vergütung für Waschmaschinenbenutzung ja ☐ Betrag: DM, nein ☒

h) Vergütung für Garagenbenutzung ja ☐ Betrag: DM, nein ☒

⑳ (Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller eine Wohnung im eigenen Haus bewohnt)

Der Mietwert der Wohnung beträgt DM

24 Ist ein Teil der Gesamtfläche der Wohnung (Nummer 17)

a) ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt? nein ja ☐ qm, nein ☒

b) untervermietet oder einem anderen zum Gebrauch überlassen? ja ☐ qm, nein ☒

25 Rechnet zum Haushalt ein Familienmitglied, dessen schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder dessen Dauererkrankung einen besonderen Wohnbedarf begründet? ja ☐ nein ☒

㉑ Falls ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied innerhalb der letzten 6 Monate vor der Antragstellung verstorben ist:

Sterbetag:

* Gesamtmiete inkl. Nebenkosten

27 Zahlung des Mietzuschusses:

Dr. Dr. h. c. Heinrich Zillich
813 Starnberg am See, Oberbayern
Schleißtättstraße 12 - Telefon 30 55

- a) Zahlungsempfänger:
- b) Zahlungsweise: bar ☐ bargeldlos ☒ auf das Konto Nr. 26 726
bei München
(Bank, Sparkasse, Postscheckamt)

28 Folgende Unterlagen werden beigelegt:

- a) Nachweis des Bruttoeinkommens aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (Verdienstbescheinigungen) ☐
- b) bei Rentnern: Rentenbescheide mit der jeweils letzten Änderungsmitteilung ☐
- c) bei Einkommensteuerpflichtigen: Einkommensteuerbescheid / Einkommensteuervorbescheid / Einkommensteuererkl. ☒ *Siehe Beilage*
- d) bei Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Leistungen ☐
- e) bei Kindern: Nachweis über Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz ☐
Nachweis über Kinderfreibeträge nach dem Einkommensteuergesetz ☐
- f) bei Arbeitslosen: Meldekarte des Arbeitsamtes mit der Eintragung über bezogenes Arbeitslosengeld oder bezogene Arbeitslosenhilfe ☐
- g) bei Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge: Nachweis über Art und Höhe der Leistungen ☐
- h) bei Angehörigen besonderer Personengruppen: Nachweis über die Zugehörigkeit ☐
- i) Mietvertrag und Ergänzungsvereinbarungen ☒
- k) Mietquittungen ☐
- l) Mieterhöhungserklärung des Vermieters ☐
- m) Nachweis über Untervermietung ☐
- n) bei besonderem Wohnbedarf: ärztliche Bescheinigung über die Behinderung oder Dauererkrankung und einen daraus folgenden besonderen Wohnbedarf ☐

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt,

- a) daß ich gesetzlich verpflichtet bin, unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Mietzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht mehr von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird,
- b) daß ich den zu Unrecht empfangenen Mietzuschuß zurückzahlen muß, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe, und daß ich unter Umständen auch mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen muß.

Starnberg
(Ort)

den

25. 1. 1982
(Datum)

Dr. Dr. h. c. Heinrich Zillich
(Unterschrift)



Ingersheim d. 5. 3. 71.

Sehr geehrter Herr Hillrich!

Ich überreichte Ihnen
beiliegend die letzte Heizungsabrechnung und wollte Sie bitten,
die restlichen 135.96. P.M. meinem Bruder, Professor Theodor Vie-
land in Heidelberg auf dessen dortiges Konto der Deutschen
Bank Nr. 04/74965 zu überweisen, in Bezug die monat-
liche Heizkosten Vorauszahlung von 50. P.M., in die Vorauszahlung
für die Nebenkosten in Höhe von 20. P.M. Die Miete für die Woh-
nung geht auf mein Konto Nr. 420406 der Deutschen Bank,
Johannella Ingersheim/Rhein. Was die Bezahlung der Miete betrifft,
so wollte ich Sie gerne bitten, wenn ab 1. 4. 71 statt 450. P.M.
540. P.M. zu überweisen und will ich Sie in Ihrem letzten Brief
erhaltenen Gehalts geschrieben haben, 560. P.M.

Ich hoffe, daß es Ihnen in gesundheitlicher Hinsicht ~~gute~~ gut geht, in
Zusammenhang mit dem besten Gelingen, auch an Sie geknüpft.

Der Dr. Volpert Wieland u. Frau Lise Lotte.

607 Ingersheim/Rh

Rechnungs-Nr. 5/I

ikgs

Jungelmann 11. 1. 71.

Lieber Herr Dr. Fickler.

Zunächst möchte ich, wenn
auch verspätet, Ihre gute, langjährige, liebevolle
Fürsorge erwähnen. - Da ich nun, dankend auf die Stun-
den Hypo- und Kapitalrenten, dankend auf die Lei-
hen nach Jungelmann überlassen haben will,
möchte ich Sie bitten, die Miete künftig an
die Deutsche Bank, Zweigstelle Jungelmann, Pader-
born Nr. 242/5406 zu überweisen.
Wegen der gerade am letzten Jahre rapide
gestiegenen allgemeinen Lebenshaltungskosten
stehe ich mich Ihnen zuwenden, Ihre Miete
ab 1. 4. 71 auf 540, 00 M. monatlich herauf-
zusetzen in die Nebenkosten von 100, 00 M. auf 200, 00 M.
monatlich zu erhöhen. Ich bitte Sie, da ich
in diesem beiden Maßnahmen mit einer einseitigen
Hälfte zu sehen, die ich möglichst objektiv zu beur-
teilen - die Kündigungsfrist für 1969 habe ich
in einem Briefe, den Sie vor mir erhalten.
Mit freundlichen Grüßen.

H. Jungelmann

H. Jungelmann

Mietvertrag

Zwischen Dr. Wolfgang Wieland (Vor- und Zuname, Beruf)
in Ingelheim am Rhein, Boehringerstrasse 5 als Vermieter
und Dr. Heinrich Zillich,
sowie seiner Ehefrau Maria geborenen Tittes
beide zur Zeit wohnhaft in Starnberg, Riemerschmidstrasse 7 als Mieter *
wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mieträume

- Es werden vermietet folgende im Hause Starnberg, Sohlesstättstrasse 12
(Ort und Straße, Vorder-, Hinterhaus)
1 Treppen (rechts, links) gelegenen Räume: 4 Zimmer — Kammer 1 Küche 1 Korridor, Diele 1 Bad
1 Toilette — Mädchenzimmer — Laden — Büro — Werkstatt — Magazin 1 Kellerraum Nr. _____
Bodenraum Nr. _____, Fabrikraum, Garage, Stallung, _____
zur Benutzung als Wohnung — Geschäftsräume — zum Betrieb von _____
- Zu gemeinschaftlicher Benutzung stehen zur Verfügung (Waschküche, Trockenboden, Fahrzeugeinstellplätze usw.):
Waschküche, Trockenboden
- Dem Mieter werden vom Vermieter für die Mietzeit folgende Schlüssel ausgehändigt: Hausschlüssel Zimmer-
schlüssel Kellerschlüssel Garagenschlüssel Korridorschlüssel Bodenschlüssel Fahrschlüssel

§ 2 Mietzeit

- bei Verträgen von unbestimmter Dauer:
Das Mietverhältnis beginnt mit dem 1.11.1966 Es läuft auf unbekannte Zeit und kann von je-
dem Teile zum Ende eines Kalendervierteljahres, spätestens am dritten Werktag dieses Vierteljahres gekündigt werden.
- bei Verträgen von bestimmter Dauer:
Der Abschluß des Mietvertrages erfolgt auf 5 Jahre. Das Mietverhältnis beginnt mit dem _____
und endet am _____. Wird es nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Mietzeit gekündigt, so
verlängert es sich jedesmal um ein — ~~Vierteljahr~~ halbes Jahr Jahr.
Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern
auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.

§ 3 Mietzins und Nebenabgaben

- Der Mietzins beträgt jährlich ~~XXXXXXXXXX~~ monatlich DM 450,00
in Worten Vierhundertfünfund Deutsche Mark
- Daneben sind z. Zt. _____ lich zu entrichten für
DM _____
DM _____
DM _____
DM _____
DM _____
insgesamt DM _____
- Weitere Nebenabgaben, wie siehe § 15

werden nicht besonders erhoben — werden anteilig in Höhe von _____ Prozent der Gesamtkosten umgelegt.

* Anmerkung: Unter Mieter und Vermieter werden im folgenden die Mietparteien auch dann verstanden, wenn sie aus mehreren Personen bestehen. Alle ge-
nannten Personen müssen den Mietvertrag unterschreiben. Nicht zureichende Teile des Mietvertrags sind durchzuziehen; freie Stellen sind auszufüllen oder
durchzuziehen.

4. Werden nach Vertragsabschluß das Haus betreffende Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren erhöht oder neu festgesetzt, so erhöht sich der Mietzins um den Betrag der Mehrbelastung, der dem Verhältnis der vereinbarten Vertragsmiete zur Gesamtmiete des Hauses entspricht.

§ 4 Zahlung des Mietzinses

1. Der Mietzins ist – monatlich – ~~vierteljährlich~~ ^{vierteljährlich} im voraus, spätestens am dritten Werktag des Monats – Vierteljahres – Jahres – porto- und spesenfrei an den Vermieter oder an die von ihm zur Entgegennahme ermächtigte Person oder Stelle *Bayr. Hypoth. Bk. Starnberg* zu zahlen, erstmals am
2. Die Nebenabgaben sind zusammen mit dem Mietzins zu zahlen, jedoch sind folgende Nebenabgaben innerhalb von
nach besonderer Aufforderung zu zahlen: *siehe § 16*
3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an.

§ 5 Zustand der Mieträume

1. Der Vermieter verpflichtet sich – vor dem Einzug des Mieters oder, wenn dies nicht möglich ist – bis spätestens zum
folgende Arbeiten in den Mieträumen vornehmen zu lassen:
siehe § 16
2. Für den Fall, daß sich die Ausführung dieser Arbeiten ohne grobes Verschulden des Vermieters verzögert, ist der Mieter nicht berechtigt, Schadenersatz zu fordern oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
3. Dem Mieter ist der Zustand der Mieträume bekannt, er erkennt sie als ordnungsgemäß, zweckentsprechend und zum vertragsmäßigen Gebrauch als tauglich an. Er verpflichtet sich, die Räume pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zurückzugeben.
4. Der Mieter – Vermieter verpflichtet sich, sog. Schönheitsreparaturen (Innenanstrich – Tapezierung) auf seine Kosten ausführen zu lassen.

§ 6 Aufrechnung mit Gegenforderungen, Minderung des Mietzinses, Zahlungsrückstand

1. Der Mieter kann gegenüber dem Mietzins und den Nebenkosten mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn er dies mindestens einen Monat vor Fälligkeit des Mietzinses und der Nebenkosten dem Vermieter schriftlich angekündigt hat und sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht im Rückstand befindet.
2. Ist der Mieter trotz Zahlungsaufforderung mit mehr als der Hälfte des fälligen Betrags länger als 10 Tage im Rückstand, so kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen. Er kann nicht mehr kündigen, wenn der Mieter noch vor der Kündigung zahlt. Die Kündigung ist unwirksam, wenn der Mieter aufrechnen, zurückbehalten oder mindern kann und alsbald nach der Kündigung eine schriftliche Erklärung abgibt.

§ 7 Benutzung der Mieträume, Untervermietung

1. Vermieter und Mieter versprechen, im Haus sowohl untereinander wie mit den übrigen Mietern im Sinne einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft zusammen zu leben und zu diesem Zweck jede gegenseitige Rücksichtnahme zu üben.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die Wohnung samt Zubehör und die gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln und Änderungen hieran ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht vorzunehmen.
3. Der Mieter darf die Mieträume nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken benutzen. Will er sie zu anderen Zwecken benutzen, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
4. Der Mieter darf die Mieträume nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters untervermieten. Der Vermieter kann jedoch einer bestimmten Untervermietung widersprechen oder die Zustimmung widerrufen, wenn gegen den Untermieter ein wichtiger Grund vorliegt.
5. Bei unbefugter Untervermietung kann der Vermieter verlangen, daß der Mieter sobald wie möglich, spätestens jedoch binnen Monatsfrist das Untermietverhältnis kündigt. Geschieht dies nicht, so kann der Vermieter das Hauptmietverhältnis fristlos kündigen. Der Vermieter ist berechtigt, seine Zustimmung zur Untervermietung von der Vereinbarung eines Untermietzuschlages abhängig zu machen.

§ 8 Ausbesserungen und bauliche Veränderungen

1. Der Vermieter darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Mieträume oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen.
2. Dies gilt auch für Arbeiten, die zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind, wenn sie den Mieter nur unwesentlich beeinträchtigen.
3. Soweit der Mieter die Arbeiten dulden muß, kann er weder den Mietzins mindern noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben noch Schadenersatz verlangen. Diese Rechte stehen ihm jedoch zu, wenn es sich um Arbeiten handelt, die den Gebrauch der Räume zu dem vereinbarten Zweck ganz oder teilweise ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

§ 9 Instandhaltung der Mieträume

1. Schaden im Hause und in den Mieträumen hat der Mieter, sobald er sie bemerkt, dem Vermieter anzuzeigen.
2. Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden und übermäßige Abnutzung, die in Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht durch ihn, seine Familienmitglieder, Hausgehilfe, Untermieter sowie die von ihm beauftragten Handwerker, Lieferanten und dergleichen schuldhaft verursacht werden. Insbesondere haftet er für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder fahrlässigen Umgang mit der Wasser- oder elektrischen Licht- und Kraftleitung, mit der Klosett- und Heizungsanlage, durch Offenstellenlassen von Türen und Fenstern oder durch Verletzung einer vom Mieter übernommenen sonstigen Pflicht (Beleuchtung usw.) entstehen.
3. Dem Mieter liegt der Beweis ob, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorzuliegen hat.

§ 10 Pfandrecht des Vermieters an eingebrachten Sachen

Der Mieter erklärt, daß die beim Einzug in die Mieträume eingebrachten Sachen sein freies Eigentum und nicht gepfändet oder verpfändet sind, mit Ausnahme folgender Gegenstände:

§ 11 Betreten der Mieträume durch den Vermieter

1. Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter kann die Mieträume betreten, um die Notwendigkeit unaufschiebbarer Hausarbeiten festzustellen oder sich vom Zustand der Mietsache zu überzeugen.
2. Will der Vermieter oder sein Beauftragter das Grundstück verkaufen, oder ist das Mietverhältnis gekündigt, so darf er die Mieträume zusammen mit dem Kauf- bzw. Mietlustigen an Wochentagen von _____ bis _____ Uhr, an Sonn- und Feiertagen von _____ bis _____ Uhr betreten.
3. Der Mieter muß dafür sorgen, daß die Räume auch in seiner Abwesenheit betreten werden können.

§ 12 Beendigung der Mietzeit

1. Die Mieträume sind bei Beendigung der Mietzeit in unverändertem, einer pfleglichen Behandlung entsprechendem Zustand besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln – auch den etwa selbst beschafften – ohne Anspruch auf Entgelt zu übergeben. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters die Mieträume öffnen und reinigen zu lassen.
2. Einrichtungen, mit denen der Mieter die Räume versehen hat, kann er wegnehmen, dann aber hat er den früheren Zustand wiederherzustellen. Der Vermieter kann aber verlangen, daß die Sachen in den Räumen zurückgelassen werden, wenn der Vermieter soviel zahlt, als zur Herstellung einer neuen Einrichtung erforderlich wäre abzüglich eines angemessenen Betrags für die inzwischen erfolgte Abnutzung und wirtschaftliche Überalterung. Dem Vermieter steht das Recht auf die Einrichtung nicht zu, wenn der Mieter ein berechtigtes Interesse daran hat, sie mitzunehmen.

§ 13 Vorzeitige Beendigung der Mietzeit

Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung des Vermieters (z. B. Zahlungsrückstand, vertragswidriger Gebrauch, unbefugte Überlassung an Dritte, sittenwidriges Verhalten, erhebliche Belästigung des Vermieters oder anderer Mieter usw.), so haftet der Mieter für den entstehenden vollständigen oder teilweisen Ausfall an Miete und Nebenkosten bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit, jedoch höchstens für ein Jahr nach dem Auszug. Die Haftung besteht nicht, wenn der Vermieter sich um einen Ersatzmieter nicht genügend bemüht hat.

§ 14 Mehrere Personen als Mieter

1. Mehrere Personen, auch Ehegatten, als Mieter haben für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner.
2. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Vermieters genügt es, wenn sie gegenüber einem der Mieter abgegeben wird. Willenserklärungen eines Mieters sind auch für die anderen Mieter verbindlich. Die Mieter gelten zur Vornahme und Entgegennahme solcher Erklärungen als gegenseitig bevollmächtigt.
3. Tatsachen, die für einen Mieter eine Verlängerung oder Verkürzung des Mietverhältnisses herbeiführen bzw. für oder gegen ihn einen Schadenersatz- oder sonstigen Anspruch begründen, haben für die anderen Mieter die gleiche Wirkung. Die Kündigung eines Mieters bewirkt die Kündigung des gesamten Mietverhältnisses.

§ 15 Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

(Kehrwoche, Gartenbenutzung, Anbringung von Schildern usw.)

Vom Inhalt der nachstehenden Hausordnung haben wir gleichfalls Kenntnis genommen und anerkennen diese als Vertragsbestandteil.

Inzellern

den 2. 9. 1966

ikgs

(Ehefrau)

Heinrich Lillich

als Mieter

Willya Lilland

als Vermieter

(Ehefrau)

Mania Lillich

als Mieter

Vereinbarung zum Mietsvertrag

zwischen

Dr. Wolfgang Wieland, 6507 Ingelheim am Rhein, Boehringerstrasse 5,
- als Vermieter -

und

Dr. Dr. Zillich, Starnberg, Riemerschmidtstrasse 7,
- als Mieter -

betr.: Haus: Schießstättstrasse 12 in Starnberg, 1. Etage

§ 16: Sonstige Vereinbarungen

- 1) Für Nebengebühren wie Wassergeld, Müllabfuhr, Schornsteinfeger- und Kanalbenutzungsgebühr wird eine monatliche Vorauszahlung in Höhe von DM 25,00 erhoben. Abrechnung erfolgt jeweils am Jahresende.
- 2) Für Heizung wird eine monatliche Vorauszahlung in Höhe von DM 50,00 erhoben. Abrechnung erfolgt am Ende der Heizperiode. Die Heizkostenverteilung wird entsprechend der Wohnfläche vorgenommen. (Evtl. auch aufgrund von Clorius-Meßgeräten, wobei es zweckmäßig wäre, für die wenig genutzte Erdgeschoß-Wohnung eine Jahrespauschale anzusetzen.)
- 3) Schönheitsreparaturen, die bei Beginn und während des Mietverhältnisses erforderlich werden, trägt der Mieter. Zu Schönheitsreparaturen gehören insbesondere: Tapezieren und Streichen von Wänden und Decken, Streichen von Heizkörpern und von Holzwerk einschließlich Fensterrahmen innerhalb der Wohnung.
- 4) Dem Mieter obliegt die Gehwegreinigung, Schneeräumungs- und Streupflicht bei Glätteis.
- 5) Die künftige Mietpreisentwicklung hängt von der Entwicklung des Lebenshaltungskostenindex ab. Verändert sich dieser Index um 10% (15%), so muß die Miete entsprechend neu festgesetzt werden.

Ingelheim am Rhein, den 8.9.66.....

Wolfgang Wieland

(Vermieter)

Dr. Dr. Zillich

(Mieter)

ikgs

Einkommen im Jahre 1970

Laut meiner Einkommensteuererklärung ans Finanzamt Starnberg vom 9.12.1971

hatte ich als Schriftsteller Betriebseinnahmen (Umsatz) DM 10.083

Betriebsausgaben und Werbungs-

Kosten, die ich detailliert

angab

4.444

also Betriebseinkünfte

5.639

Den Steuerbescheid erhielt ich noch nicht.

Meine Einkünfte im Jahre 1971 sind ungefähr genau so niedrig wie 1970

Einkommen im Jahre 1970

Laut meiner Einkommensteuererklärung ans Finanzamt Starnberg vom 9.12.1971

hatte ich als Schriftsteller Betriebseinnahmen (Umsatz) DM 10.083

Betriebsausgaben und Werbungs-

Kosten, die ich detailliert

angab

4.444

also Betriebseinkünfte

5.639

Den Steuerbescheid erhielt ich noch nicht.

Meine Einkünfte im Jahre 1971 sind ungefähr genau so niedrig wie 1970

Gesamt vom 25.1.1972 am Mietzins

Gesamtfläche der Wohnung 76,95 qm

ikgs

Betriebseinnahmen

März 1970 bis Februar 1971

Vom Südostdeutschen Kulturwerk, dessen in München erscheinende Zeitschrift "Südostdeutsche Vierteljahresblätter" ich leite, weswegen ich oft zum Sitz des Kulturwerkes, München, Güllstr.7, fahren muß, monatlich DM 600.- jährlich	7.200
Vom "Kasseler Sonntagsblatt", Kassel, für Mitarbeit monatlich DM 200.-jährlich	2.400
Honorare für sonstige literarische Arbeit während der genannten Zeit insgesamt	269
Zuwendung aus der Deutschen Künstler- hilfe des Bundespräsidenten	2.900
DM	12.769

Betriebsausgaben

		DM	
1.3.1970	Zeitungen	11.80	
2.3.	" Einschreibbrief	1.70	
	Briefmarken	10.-	
	Bürobedarf	4.10	
	Buskarte	5.-	
3.3.	" Taxe zum Bahnhof und vom Bahnhof für Besucher	6.-	
	Schreibmaschinensachen	9.93	
4.3.	" Buch	6.80	
	"	4.-	
	Fahrt München, Südostd. Kulturwerk, Fahrkarte	2.40	
	Sonstiges (Essen, Mittag und Abend)	20.-	
	Einschreibbrief	1.30	
6.3.	Buch	18.-	
	München, insg.	18.30	
8.3.	Briefmarken	16.50	
10.3.	Postkarten	4.-	
	Zeitungen	10.60	
14.3.	Schreibmaschinenhaube	4.50	
15.3.	Pax-Buchhandlung, Rechn. 172286	10.80	
16.3.	Bürosachen	3.-	
17.3.	Telegramm	2.20	
18.3.	Telefonrechnung	54.77	
21.3.	Briefmarken	25.-	
	Kuverts	3.80	
	Buch	9.80	
22.3.	Eil- und Einschreibbrief	2.80	
23.3.	Bus	5.-	
26.3.	Bürosachen	5.50	
30.3.	Fotos	95.-	
31.3.	Südostd. Kulturwerk, München	26.90	397.-
1.4.	Zeitungen	11.80	
2.4.	Südostd. Kulturwerk, München	31.40	
3.4.	Briefmarken	24.-	
5.4.	"	4.-	
7.4.	Buskarte	5.-	
9.4.	Zeitungen	10.60	
	"	8.-	
15.4.	Fotos	5.75	
16.4.	Südostd. Kulturwerk, München	29.-	
	Buskarte	5.-	
17.4.	Telefonrechnung	40.51	
	Bezugsgebühr für "Christ und Welt"	23.40	
18.4.	Briefmarken	6.-	
	Stempel für Gast	6.-	
	Ablichtung	2.-	
20.4.	Beiträge Freunde-kreis Elmau 1966-1970	25.-	
	Texte 2mal	6.-	
21.4.	Briefmarken	20.-	263.-

1.5.	Zeitungen	11.80	
5.5.	Briefmarken	8.-	
	Zeitschrift "Wir Heldsdörfer"	6.-	
6.5.	Buskarte	5.-	
	Südostd. Kulturwerk, München	22.-	← 585 Rm
	Beitrag Südosteuropagesellschaft 1970	25.-	
9.5.	Allichtungen	4.-	
10.5.	Einschreib- und Eilbrief	2.70	
11.5.	Briefmarken	5.-	
	Zeitungen	10.60	
13.5.	Briefmarken	8.-	
12.5.	Südostd. Kulturwerk, München	19.40	
16.5.	Buskarte	5.-	
20.5.	Briefmarken	20.-	
19.5.	Südostd. Kulturwerk, Südostinstitut	20.-	
20.5.	Zeitschriften	8.-	
	Telefon	36.06	
	Bürosachen	1.65	
21.5.	Südostd. Kulturwerk	26.-	
22.5.	Bürosachen	7.50	
	Zeitschriften	6.-	
25.5.	Buskarte	5.-	
	Südostd. Kulturwerk, Institut, Bibl. München	26.90	
26.5.	Einschreibbrief	1.70	
27.5.	Kursbücher	7.-	
29.5.	Briefmarken	10.-	
	Zeitschriften	6.-	
31.5.	Einschreibbrief	1.30	
	Zeitschriften	7.-	328.-
1.6.	Zeitungen	11.80	
	Einschreibbrief	1.30	
5.6.	Briefmarken	16.50	
	Buskarte	5.-	
	Bürosachen	10.05	
	Zeitschriften	8.-	
	Taxe	3.-	
7.6.	Einschreibbrief	1.70	
	Zeitschriften	4.-	
8.6.	Südostd. Kulturwerk usw. München	20.40	
9.6.	Einschreibbrief	1.90	
	Zeitungen	11.10	
12.6.	Deutsche Bochenztg. Rechn. v. 15.5.70	4.80	
13.3.	Briefmarken	10.-	
20.6.	Buskarte	5.-	
	Telefonrechn.	36.41	
24.6.	Briefmarken	14.-	
29.6.	"	7.70	
	Südostd. Kul urwerk usw. München	25.-	
30.6.	Bürosachen	7.40	
	Südostd. K. usw. München	24.-	229.-

1.7.	Zeitungen	11.80	
2.7.	Rundfunk	15.-	
3.7.	Mitgliedsbeitrag Südostdeutsches Kulturwerk	20.-	
6.7.	Briefmarken	17.-	
7.7.	Buskarte	5.-	
8.7.	Zeitungen	11.10	
10.7.	Briefmarken	5.-	
15.7.	Buskarte	5.-	
16.7.	Umschläge	6.30	
	Briefmarken	10.-	
17.7.	Telefon	71.07	
21.7.	Zeitungen	3.-	
22.7.	Pax-Buchhandlung, Rechn. 190292	17.50	
23.7.	Briefmarken	5.-	
27.7.	Pax-Buchhandlung, Rechn. 196012	5.20	
23.7.	Bewirtung, Verlagsanstalt	16.50	
25.7.	Buskarte	5.-	189.-

1.8.	Zeitungen	11.80	
3.8.	Postkarten	4.-	
5.8.	Südostd. Kulturwerk, München	38.40	
6.8.	Briefmarken	15.-	
8.8.	Buskarte	5.-	
10.8.	Zeitungen	11.10	
12.8.	Bürosachen	3.55	
17.8.	Telefon	48.70	
18.8.	Buskarte	5.-	
	Zeitschriften, Postkarten	15.-	
20.8.	Zeitungen	5.-	
21.8.	Bücherpaket	1.20	
26.8.	Briefmarken	21.60	
	Zeitschriften	8.-	
	Berufsgäste	20.-	
27.8.	Institut, Südostd. Kulturwerk, München	28.-	
28.8.	" "	25.-	
29.8.	Zeitschriften	8.-	
	Buskarte	5.-	
31.8.	Bürobedarf	11.15	290

1.9.	Zeitungen	11.80	
5.9.	Briefmarken	4.-	
7.9.	Einschreibbrief	1.50	
8.9.	Ablichtungen	3.20	
	Zeitschriften	6.50	
	Buskarte	5.-	
9.9.	Zeitungen	10.70	
10.9.	Einschreibbrief	1.50	
12.9.	Zeitungen	10.95	
	Briefmarken	10.-	
15.9.	Eil- und Einschreibbrief	2.50	
16.9.	Telefon	28.75	
17.9.	Bürosachen	7.90	
	Südostinstitut, Südostd. Kulturwerk, München	24.40	
18.9.	Briefmarken	10.-	
	Buskarte	5.-	
21.9.	Briefmarken	7.75	
22.9.	"	22.90	
23.9.	Kursbücher	8.90	
24.9.	Institut, München	13.40	
	Zeitschriften	12.-	
27.9.	Briefmarken	6.70	
	Berufsbesuch, Taxen	6.-	221.75

221.75

29.9. I	Institut, Südostd. Kulturwerk, München	23.40
	Ablichtungen	1.35
20.9.	Deutschland-Stiftung, Rechn, v. 28.9.70	3
1.10.	Zeitungen	11.80
	Briefmarken	16.-
	Buskarte	5.-
	Einschreibbrief	1.80
5.10.	Bürosachen	6.20
	Zeitschriften	8.-
7.10.	Ablichtungen	1.80
	Briefmarken	8.25
	Bürosachen	6.10
	Zeitschriften	7.-
	VDA, Rechn. 398	11.15
8.10.	Buskarte	5.-
9.10.	Zeitschriften	11.10
	Trinkgeld	1.-
12.10.	Briefmarken	20.-
14.10.	Institut, Kulturwerk, München	23.-
16.10.	Telefon	447.82
	Buch	1.-
	Buchh. Meschendorfer	4.90
19.10.	Buskarte	5.-
	Institut, Südostd. Kulturwerk, München	16.80
27.10	Buchh. Meschendorfer, Rechn.	12.-
	Beitrag, Hilfskomitee der Sieb. Sachsen	10.-
23.10.	Briefmarken	12.-
	Ablichtungen	1.60
24.10.	Buskarte	5.-
	Ablichtungen	2.40
	Migl. Beitrag Hist. Kult. Arbeitskreis	60.-
19.10.	Pax-Buchh. Rechn. 111197	17.50
	Ablichtung	1.60
30.10.	"	1.80
	München, Institut, Kultur., Bibl.	16.80
31.10.	"Licht der Heimat"	5.-
1.11.	Zeitungen	11.80
4.11.	Briefmarken	29.-
	Buskarte	5.-
	Ablichtungen	2.40
	Taxe zum Kulturwerk	3.-
6.11.	Kulturwerk, Bibl., München	35.10
9.11.	Zeitungen	11.10
13.11.	Schreibtischglühbirne	2.50
	Kulturwerk, München	8.20
14.11.	Ablichtungen	1.60
15.11.	Einschreibbrief	1.70
16.11.	Telefon	54.06
17.11.	Ablichtungen	1.60
18.11.	Briefmarken	10.-
	Bürobedarf	9.-
	Buskarte	5.-
19.11.	Einschreib- und Eilbrief	2.50
20.11.	Mitgliedsbeitrag zur Künstlergilde	15.-
21.11.	Briefmarken	5.-
	Bürosachen	1.50
23.11.	Glühbirnen fürs Arbeitszimmer	4.20
	Zeitschriften	6.-
27.11.	Briefmarken	10.-
19.11.	Eil- und Einschreibbrief	2.70

249

382

239

1.12.	Zeitungen	12.80
3.12.	Briefmarken	11.-
	Buskarten	5.-
4.12.	Jägerhuber (Briefbogen), Rechn.v.30.11.	80.36
	Mitgl.Beitrag Arbeitskreis f.Siebenbü-	
	rgen "BürgischeHefbandeskunde	10.-
	Abonnement "Wir Heldsdörfer"	5.-
5.12.	Kulturwerk, Institut, Bibl. München	32.-
5.12.	" " " "	21.-
10.12.	Zeitungen	11.10
8./9.12.	Bonn, Sitzung des Ostd.Kulturrats, Mehrkosten	25.-
11.12.	Buskarte	5.-
	Papier	4.05
12.12.	Bürosachen	2.95
	Briefmarken	12.-
	Zeitschriften	6.80
	Kulturwrk, München	19.-
13.12.	Eil-und Einschreibbrief	2.70
14.12.	Kulturwerk, München	23.40
	Papier	1.80
	Postkarten	4.-
15.12.	Telefon	37.48
	Einschreibbrief	1.30
16.12.	Klebband	2.40
	Zeitschriften	6.-
	Briefmarken	20.-
17.12.	Buchbind. A. Schedl, Rechn.v.16.12.	18.25
20.12.	Briefmarken	10.-
	Bürosachen	4.85
	Zeitungen	2.-
21.12.	Mitgl.B itrag Elmau	5.-
	Rechn.Deutsches Kulturwerk, Lochham	3.-
22.12.	Buskarte	5.-
	Briefmarken	10.-
	Karten	10.-
23.12.	Soz.Friedenswerk, Rechn.v.18.2.	11.-
24.12.	Trinkgeld	6.-
	Zeitschriften	10.-
29.12.	Bürobedarf	20.-
	Postkarten	10.-
30.12.	Büro/bedarf	3.10
	"	1.20
	Briefmarken	8.50
	Sieb.Jahrbuch 1971	5.80

504

1.1.1971	Zeitungen	13.30
2.1.	Kassabuch	1.10
	Soz. Friedenswerk Rechn. 471	5.50
	Rundfunk Januar-Juni	15.-
4.1.	Ablichtungen	2.40
	Gäste (Taxe)	6.-
8.1.	Briefmarken	10.-
	Zeitschriften	6.-
11.1.	Fahrt München, Verlag Meschendorfer	3.40
12.1.	Zeitungen	11.10
	Trinkgeld	-.90
	Ablichtungen	5.60
13.1.	Briefmarken	10.80
	Taxe (Besuch)	3.80
	Beköstigung (Besuch)	10.-
14.1.	Buskarte	5.-
	Briefmarken	-.60
15.1.	Ablichtungen	2.40
18.1.	Zeitschriften	12.-
	Briefmarken	12.-
	Pakettaxe	1.-
	Bürosachen	4.-
19.1.	Mitgl. Beitrag LM d. Sieb. Sachsen	40.-
20.1.	Telefon	64.75
21.1.	Kulturwerk, München	31.20
22.1.	Buskarte	5.-
	Briefmarken	4.-
23.1.	Klebstreifen	-.85
	Briefmarken	12.-
	Einschreibbrief	3.-
25.1.	München, Bsp. Dr. Wühr	11.80
27.1.	Nationalverlag, Rechn. v. 21.1.	4.80
	Künstlergilde, Beitrag	15.-
	Ges. f. freie Publizistik, Beitrag	12.50
29.1.	Briefmarken	5.-
	Buskarte	5.-
	Zeitschriften	6.-
30.1.	Briefmarken	9.-
1.2.	Zeitungen	8.60
2.2.	Kulturwerk, München	28.-
3.2.	Haushaltsversicherung	47.80
	Haftpfl.versicherung	37.10
	Briefmarken	10.95
5.2.	Buskarte	5.-
7.2.	Bürosachen	3.80
	Brief	2.30
	Zeitschriften	1.40
9.2.	Briefmarken	5.-
11.2.	Glühbirnen fürs Arbeitszimmer	4.20
	Zeitungen	11.50
	Briefmarken	10.-
12.2.	Pax-Buchh. Rechn. 135977	8.75
13.2.	Arndt-Verlag, Rechn. v. 11.2.	4.80
16.2.	Bürosachen	2.75
	Buskarte	5.-
18.2.	Telefon	60.10

331

257

Zusammenfassung:

März 1970	397
Apr.	263
Mai	328
Juni	229
Juli	189
Aug.	290
Spt.	249
Okt.	382
Nov.	239
Dez.	504
Jan. 1971	331
Fbr.	257
	<u>3.658</u>

Betriebsgesamtausgaben 3.658

davon ab 2/3 der Telefonkosten (insg. DM 540.58) 360
3.298

ab Postkostenersatz des Südostdeutschen Kulturwerks
jährl. DM 270 plus DM 100
für Privatkorrespondenz 370
Nettobetriebsausgaben 2.928

Beiträge zur Deutschen Krankenversicherung-A.G. Köln/München
monatlich 154.48 jährlich 1.853

März 1970 - Febr. 1971

Mch. f. 7. 2100

700.-
1.318.-
600.-
800.-
948.-
800.-
830.-
800.-
800.-
1.007.-
636.-
630.-

9.869
2.900
12.769

~~517~~

Telefon

54.77
40.51
36.06
36.41
31.07
48.70
28.75
47.82
54.06
37.48
64.75
60.10

540.58 = $\frac{1}{3}$ besetzt =

180 also $\frac{2}{3}$
also 360

Ausgaben

572.-
438.-
503.-
404.-
364.-
465.-
424.-
557.-
414.-
679.-
506.-
432.-

ausgaben 6788

Ausgaben

2100
4658
360

4298

Dien. Miete

12.769
4.028

8.741

5758

2.100 ab Gehaltszinsen

9.658

360 Telefon

4.298

270 Postumsatz

4.028

560 x 12
1120
6720

ikgs

58
45

45

4,02	x	4,15	(house)	16,80	m ²
402	x	4,80	(truck)	19,60	"
380	x	2,85	Plank	10,83	
205	x	250	bag	5,25	—
185	x	250	lure	5,10	
300	x	240	leaves	8,75	
0,50	x	190	leo	1,71	—
105	x	165	leaves	1,70	—
115	x	630	gato bag	7,24	—

525
171
170
724

1590

7798 m²

405 · 485

2025
3240
1620

196425

76,93
15,96

6193

76,93
~~100,170~~

115 · 63

345
690

7245

380,285

190
304
76

210,25

105
42

5,25

35 · 25

175
70

875

10,830

81
7

171

ikgs

49.10.17
 10. -
 20. -
 2. -
 Rache
 Perry
~~Calen~~ Calenkosten

560 Mische + Liebkosten +
 10 ~~Wasser~~ (Heiz-Pauschale
 2 Rückabfuhr (Körperbaukosten))
 8 Heizkosten über Pauschale

 580

50

~~Krankenkassenbeiträge~~

Krankenkassenbeiträge
 Krankenkassenbeiträge

LANDRATSAMT STARNBERG
WOGSTELLE/JOSEF-FISCHH.-STR. 9
Regierungsbezirk OBERBAYERN
Az.: SACHGEBIET 38

WOHNGELD-BESCHEID

Nach dem Zweiten Wohngeldgesetz (2. WoGG) vom 14. 12. 1970 (BGBl. I. S. 1637)

8130 STARNBERG 02.01.1973
SCHLOSSBERGSTR. 12
Tel. 08151/7171
Sprechzeit MONTAG - FREITAG
VON 8 - 12 UHR

Ausfertigung für den Antragsteller

Einschreiben

Herrn/Frau/Fräulein

DR ZILLICH HEINRICH

8130 STARNBERG
SCHIESSTAETTEN STR. 12

Behördennummer 188	Wohngeldnummer 03491-0	Geburtsdatum des Antragstellers 23.05.98	Name des Wohngeldempfängers	Aufzurechnender bzw. zu verrechnender Betrag DM
Konto-Nr. des Empfängers		Bank des Empfängers		

Berechnung des Familieneinkommens

Fam. Mitgl.	Anzahl Kinder	Bes. Pers.-Grup.	Eink.-Schl.	Erm.-Zeit-raum	Einkommen*	Eink.-Schl.	Erm.-Zeit-raum	Einkommen*	Eink.-Schl.	Erm.-Zeit-raum	Einkommen*	Summe Jahreseinkommen	Betrag	Davon abzusetzen	Freibetrag f. Bes. Pers. Grup.	Verbleibendes Jahreseink.
DM	Pf							DM	Pf			DM	DM	DM	DM	DM
01			01	0	12.741,00							12.741,00				12.741,00
Gesamtes verbl. Jahres-/Familieneinkommen					DM 12.741,00	20%	=	Gesamtes Jahres-/Familieneinkommen	DM 10.192,80	: 12	=	Monatseinkommen	DM 849,40	Einkommensgrenze	DM 12.000,00	

Berechnung der Miete/Belastung und des Wohngeldes

Bezugsfertigkeit	Ausstattung	Gem. Grökl.	Schl. WoStB	Wohnraumsonderbedarf	Mtl. Gesamtmiets/Belastung	Von d. Miets insges. abzusetzen	Nettomiete	Höchstbetrag n. § 82 WoGG	Zu berücksichtig. Miets/Belastung	Familienmitglieder	Zu gewährendes Wohngeld bei einem (er) Monatseinkommen in DM	Monatsmiets/Belastung in DM	Monatlicher Betrag
DM	Pf				DM	DM	DM	DM	DM	von mehr als	bis	über	bis
47	3	1			580,00	186,27	393,73	155,00	155,00				

4,02	x	4,15	(board)	16,80	m ²
402	x	4,80	(board)	19,60	"
380	x	2,85	Plank	10,83	
205	x	250	bag	5,25	—
185	x	250	lure	5,10	
300	x	240	leaves	8,75	
0,50	x	190	leo	1,71	—
105	x	165	leaves	1,70	—
115	x	630	gato bag	7,24	—

525
171
170
724

1590

7798 m²

405 · 485

2025
3240
1620

196425

76,93
15,96

6193

76,93
~~100,170~~

115 · 63

345
690

7245

380,285

190
304
76

210,25

105
42

5,25

35 · 25

175
70

875

10,830
09 · 19

81
9

171

~~255,7~~
510

ikgs

49.10.17
 10. -
 20. -
 2. -
 Rache
 Perry
~~Calen~~ Calenkosten

560 Mische + Liebkosten +
 10 ~~Wasser~~ (Heiz-Pauschale
 2 Rückabfuhr (Körperbaustrich))
 8 Heizkosten über Pauschale

 580

50

~~Kunststoff Einbauten~~

k i k g s

Krankenkassenversicherung

LANDRATSAMT STARNBERG
WOGSTELLE/JOSEF-FISCHH.-STR. 9
Regierungsbezirk OBERBAYERN
Az.: SACHGEBIET 38

WOHNGELD-BESCHEID

Nach dem Zweiten Wohngeldgesetz (2. WoGG) vom 14. 12. 1970 (BGBl. I. S. 1637)

8130 STARNBERG 02.01.1973
SCHLOSSBERGSTR. 12
Tel. 08151/7171
Sprechzeit MONTAG - FREITAG
VON 8 - 12 UHR

Ausfertigung für den Antragsteller

Einschreiben

Herrn/Frau/Fräulein

DR ZILLICH HEINRICH

8130 STARNBERG
SCHIESSTAETTEN STR. 12

Behördennummer 188	Wohngeldnummer 03491-0	Geburtsdatum des Antragstellers 23.05.98	Name des Wohngeldempfängers	Aufzurechnender bzw. zu verrechnender Betrag DM
Konto-Nr. des Empfängers		Bank des Empfängers		

Berechnung des Familieneinkommens

Fam. Mitgl. *	Anzahl Kinder *	Bes. Pers.-Grup. *	Eink.-Schl. *	Erm.-Zeit-raum *	Einkommen *		Eink.-Schl. *	Erm.-Zeit-raum *	Einkommen *		Eink.-Schl. *	Erm.-Zeit-raum *	Summe Jahreseinkommen		Betrag		Davon abzusetzen		Freibetrag f. Bes. Pers. Grup.		Verbleibendes Jahreseink.												
					DM	Pf			DM	Pf			DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf											
01			01	0	12.741,00								12.741,00								12.741,00												
Gesamtes verbl. Jahres-/ Familieneinkommen					DM	Pf	12.741,00		—	20 %		=	Gesamtes Jahres-/ Familieneinkommen		DM	Pf	10.192,80		:	12		=	Monatseinkommen		DM	Pf	849,40		Einkommensgrenze	DM	Pf	12.000,00	

Berechnung der Miete/Belastung und des Wohngeldes

Bezugs-fertig	Ausstat-tung	Gem.-Grökl.	Schl.-WoStB	Wohnraumsonder-bedarf	Mtl. Gesamtmiets/Belastung	Von d. Miets insges. abzusetzen	Nettomiete	Höchstbetrag n. § 82 WoGG	Zu berücksichtig. Miets/Belastung	Familien-mitglieder	Zu gewährendes Wohngeld bei einem (er) Monatseinkommen in DM	Monatsmiets/Belastung in DM	Monatlicher Betrag
DM	Pf				DM	DM	DM	DM	DM	von mehr als	bis	über	bis
47	3	1			580,00	186,27	393,73	155,00	155,00				